



Verleihungsverordnung für die



# Ehrennadel mit Kranz

der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD)  
Bundesverband Deutschland e.V.

Der Bundesvorstand der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. hat am 21. Oktober 2006 Einstimmig, nachstehende Verordnung und Richtlinie beschlossen.

## § 1 Einführung

(1) Einführung der Ehrennadel mit Kranz als besondere eigene Vereinsauszeichnung der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V.

## § 2 Verleihungsgrund

(1) Die Ehrennadel mit Kranz wird aus folgenden Gründen verliehen.

1. Sie wird als Auszeichnung für züchterische Erfolge verliehen.
2. Sie wird an Personen verliehen, die sich durch vereinsförderliche Dienste und Taten eine Ehrung erworben haben.

## § 3 Verleihungsstufen

(1) Die Ehrennadel mit Kranz wird in folgenden Stufen eingeführt und verliehen.

1. Ehrennadel mit Kranz in Bronze
2. Ehrennadel mit Kranz in Silber
3. Ehrennadel mit Kranz in Gold

4. Ehrennadel mit Kranz in Gold und Silberschleife
5. Ehrennadel mit Kranz in Gold und Goldschleife

(2) Eine Erweiterung der Verleihungsstufen ist durch einen Bundesvorstandsbeschluss möglich.

#### **§ 4 Verleihung aus züchterischen Erfolgen**

(1) Zweck dieser Verleihung ist es, einem erfolgreichen Züchter für seine oft jahrelangen Bemühungen in der Meerschweinchenzucht und die mit seinen Tieren auf der jährlichen Bundesausstellung Deutschland erworben Prädikaten zu würdigen.

(2) Die Ehrennadel mit Kranz kann mit der Begründung nach § 2 Absatz (1) 1. nur an eine Person verliehen werden, die Mitglied im Verein der Meerschweinchenfreunde Deutschland BD e.V. ist.

(3) Für die Verleihung der einzelnen Stufen der Ehrennadel mit Kranz, ist das Erreichen der hierfür benötigten Punktzahl erforderlich.

1. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Bronze müssen 50 Punkte erreicht werden.
2. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Silber müssen 100 Punkte erreicht werden.
3. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Gold müssen 200 Punkte erreicht werden.
4. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Gold mit Silberschleife müssen 400 Punkte erreicht werden.
5. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Gold mit Goldschleife müssen 800 Punkte erreicht werden.

(4) Die Festlegung weiterer Mindestpunktgrenzen bei einer Erweiterung der Verleihungsstufen, geschieht durch einen Bundesvorstandsbeschluss.

(5) Punkte können nur auf der jährlichen Bundesausstellung Deutschland erworben werden. Beginn, Bundesausstellung 1997.

(6) Jeder Aussteller bzw. jede Züchtermgemeinschaft wird automatisch durch die Teilnahme an mindestens einer Bundesausstellung Deutschland in die Punkteliste aufgenommen.

(7) Änderungen in der Gesamtpunkteliste, z.B. durch Bildung oder Auflösung einer Züchtergemeinschaft, müssen schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden. Der Bundesvorstand entscheidet dann durch einen Beschluss über den Punktestand oder weitere Änderungen.

(8) Auf jeder Bundesausstellung Deutschland können hierbei Punkte erworben werden. Die zu erwerbenden Punkte, sind Prädikat abhängig und werden von Ausstellung zu Ausstellung jeweils auf ein Punktekonto addiert. Eine lückenlose Teilnahme ohne Unterbrechung auf den Bundesausstellungen Deutschland, ist hierbei nicht von Relevanz.

(9) Für die Errechnung des gesamten Punktebestandes je Aussteller bzw. Züchtergemeinschaft, ist der/die jeweilige im Amt befindliche Bundesausstellungsleiter/in des Bundesverbandes Deutschland verantwortlich. Einmal erworbene Punkte verfallen nicht mehr. Ausnahme, Vereinsausschluss des Mitgliedes nach §13 der Bundessatzung.

(10) Die Punktwertigkeit ist Prädikat abhängig. Folgende Gliederung je erworbenes Prädikat wurde festgelegt.

Tabelle :

1. Prädikat = V (VORZÜGLICH) = 10 Punkte
2. Prädikat = HV (HERVORRAGEND) = 3 Punkte
3. Prädikat = SG (SEHR GUT) = 1 Punkt
4. Prädikat = G (GUT) = 0,5 Punkte

(11) Eine Beantragung beim Bundesvorstand zur Verleihung der Ehrennadel mit Kranz aus züchterischen Erfolgen entfällt. Dieses geschieht automatisch durch das Erreichen der notwendigen Punktzahl.

## § 5

### Verleihung aus erworbenen Verdienst

(1) Zweck dieser Verleihung ist es, eine Person die sich mit einer vereinsförderlichen Tat oder Dienst eine Anerkennung erworben hat, entsprechend zu würdigen.

(2) Die Ehrennadel mit Kranz kann mit der Begründung nach § 2 Absatz (1) 2. an ein Mitglied des Verein der Meerschweinchenfreunde Deutschland BD e.V. sowie auch an ein Nichtmitglied verliehen werden.

(3) Für die Verleihung der einzelnen Stufen der Ehrennadel mit Kranz, ist die Einstufung des Verdienstgrades maßgebend.

1. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Bronze, ist der Verdienst als **aner kennend** durch den Bundesverbandsvorstand Deutschland einzustufen.

2. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Silber, ist der Verdienst als **besonders anerkennend** durch den Bundesverbandsvorstand Deutschland einzustufen.

3. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Gold, ist der Verdienst als **außerordentlich anerkennend** durch den Bundesverbandsvorstand Deutschland einzustufen.

(4) Die Festlegung weitere mindest Verdienstgrade bei einer Erweiterung der Verleihungsstufen, geschieht durch einen Bundesvorstandsbeschluss.

(5) Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz, dürfen Geldspenden irgendwelcher Art nicht maßgebend sein.

(6) Eine Verleihung der Ehrennadel mit Kranz, erfolgt nach erworbenen Verdiensten nur nach schriftlichen Antrag mit Begründung an den Bundesvorstand Deutschland. Hierzu muss der Antrag mindestens 4 Wochen vor dem Verleihungstag eingegangen sein.

## **§ 6 Verleihung**

(1) Die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz soll grundsätzlich nur persönlich auf der Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes Deutschland erfolgen.

(2) Nur in besonderen Ausnahmefällen, ist eine Verleihung an einem anderen Termin oder Ort möglich.

(3) Über die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz wird eine Besitzurkunde erstellt, die ebenfalls dem zu Ehrenden bzw. Züchtergemeinschaft ausgehändigt wird.

(4) Bei einer Verleihung der Ehrennadel mit Kranz an eine Züchtergemeinschaft, wird ebenfalls nur **eine** Ehrennadel sowie auch **eine** Besitzurkunde übergeben. Hierbei ist es nicht von Relevanz ob die Züchtergemeinschaft von zwei oder mehrere Personen gebildet wird.

(5) Eine einmal erworbene Ehrennadel mit Ehrenkranz bleibt immer im Besitz der geehrten Person.

(6) Die Verantwortung zur Benachrichtigung des/der zu Ehrenden, obliegt dem jeweils im Amt befindlichen Bundesvorstand.



Präsident des Bundesverbandes  
(Andreas Reinert)